

Amt /Einbringer Haupt- und Ordnungsamt	Datum: <b>22.06.2021</b>	Beschluss Nr. <b>BV 173/2021</b>
---	-----------------------------	-------------------------------------

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Ortschaftsrat Badingen	
Ortschaftsrat Berkau	<b>22.06.2021</b>
Ortschaftsrat Bismark	
Ortschaftsrat Büste	
Ortschaftsrat Dobberkau	<b>21.06.2021</b>
Ortschaftsrat Garlipp	
Ortschaftsrat Grassau	<b>22.06.2021</b>
Ortschaftsrat Hohenwulsch	
Ortschaftsrat Holzhausen	
Ortschaftsrat Käthen	
Ortschaftsrat Kläden	
Ortschaftsrat Könnigde	<b>22.06.2021</b>
Ortschaftsrat Kremkau	<b>16.06.2021</b>
Ortschaftsrat Meßdorf	<b>17.06.2021</b>
Ortschaftsrat Querstedt	
Ortschaftsrat Schäplitz	
Ortschaftsrat Schernikau	
Ortschaftsrat Schinne	<b>22.06.2021</b>
Ortschaftsrat Schorstedt	
Ortschaftsrat Steinfeld	
Ausschuss für Ordnung-, Sozial- und Familienangelegenheiten	14.06.2021
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	15.06.2021
Stadtrat	23.06.2021

**Betreff:**

Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm sowie Tierhaltung

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt die anliegende

**Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm sowie Tierhaltung.**

Annegret Schwarz  
Bürgermeisterin

**Begründung:**

Die aktuelle Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark(Altmark) über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), die Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und die Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Tierhaltung - jeweils vom 21.09.2011 - treten gem. § 100 Satz 2 SOG LSA spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnungen wurden aus diesem Grund überarbeitet und zu einer Gefahrenabwehrverordnung zusammengefasst. Die erarbeitete Gefahrenabwehrverordnung ersetzt die derzeitigen Regelungen. Die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung enthält grundsätzlich dieselben Ge- und Verbotsnormen, wie sie in den bisher geltenden Verordnungen verankert waren. Als Grundlage für die neue Gefahrenabwehrverordnung diente ein Muster des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA).

Die Änderungen und deren Begründung sind der Anlage zu entnehmen.

Dem zuständigen Polizeirevier in Stendal wurde gemäß § 101 Abs. 1 SOG LSA der Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung vorab zur Kenntnisnahme und Stellungnahme übermittelt. Hinweise oder Anmerkungen von Seiten der Polizei bestehen nicht.

Der Landkreis Stendal als zuständige Fachaufsichtsbehörde hat dem Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung zugestimmt (§ 101 Abs. 1 SOG LSA).

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 94 Abs. 2 SOG LSA i. V. m. 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA. Danach erlassen die Gemeinden die Gefahrenabwehrverordnungen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

**Anlagen:**

- Gefahrenabwehrverordnung
- Änderungsübersicht

**Anhörungsergebnis - Ortschaftsräte:**

Die Anhörungsergebnisse werden allen Stadträten nach Durchführung der Ortschaftsratssitzungen bekanntgegeben.

**Beratungsergebnis - Ausschuss für Ordnungs-, Sozial- und Familienangelegenheiten:**

Ja: 4      Nein: /      Enthaltung: /

**Beratungsergebnis - Hauptausschuss:**

Ja: 7      Nein: /      Enthaltung: /

**Beratungsergebnis**

Gremium: <b>Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)</b>						Sitzung am: <b>23.06.2021</b>		
Einstimmig  <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit  <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Ent.	Mitwirkungsverbot (lt. § 33 KVG LSA)		laut Beschlussvorschlag  <input type="checkbox"/>	abweichender Beschlussvorschlag  <input type="checkbox"/> (s. Rückseite)
					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Vorsitzender des Stadtrates:				Bürgermeisterin:				